



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

177/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:  
Wüst, Marc

Tel. Nr.:  
82-2260

Datum:  
03.11.2022

1. Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2023

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	05.12.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen:  
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe  teilweise  
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) \_\_\_\_\_ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./\_. \_\_\_\_\_ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) \_\_\_\_\_ €

2. Folgekosten

Personalkosten \_\_\_\_\_ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand  
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der  
Durchführung der Maßnahme \_\_\_\_\_ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./\_. 47.000 €

Jährliche Belastungen \_\_\_\_\_ €

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

177/22

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:

Wüst, Marc

Tel. Nr.:

82-2260

Datum:

03.11.2022

---

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2023

---

## **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.03.2011 gemäß Anlage 1 zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

177/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Wüst, Marc	Tel. Nr.: 82-2260	Datum: 03.11.2022
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2023

## Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen des IKO 2020-Prozesses hat der Gemeinderat im Juli 2021 beschlossen, dass mit Wirkung ab 2023 die Hundesteuer erhöht werden soll. Die letzte Erhöhung fand 2010 statt. Damals wurde die Hundesteuer von 75 Euro auf 100 Euro für den Ersthund und für den Zweithund von 150 Euro auf 200 Euro erhöht. Die Verwaltung schlägt nach gut 12 Jahren eine Erhöhung der Hundesteuer um 20 % vor.

Danach soll die Steuer für den Ersthund von **100 Euro** auf **120 Euro**, jeder weiterer Hund von **200 Euro** auf **240 Euro** erhöht werden. Die Zwingersteuer erhöht sich demnach ebenfalls von **200 Euro** auf **240 Euro** und die Kampfhundesteuer von **600 Euro** auf **720 Euro**.

Der **durchschnittliche Hundesteuersatz** für den Ersthund beträgt in Städten von über 40.000 Einwohnern in Baden-Württemberg **113 Euro**. Mit dem neuen Satz von 120 EUR liegen wir etwas darüber. In Anbetracht der über viele Jahren stabilen Steuersätze und der mittlerweile gestiegenen Nettoeinkommen im gleichen Zeitraum um rund 25 % wird eine Erhöhung um 20 % aber trotzdem als sehr verträglich eingestuft.

Nachfolgend noch eine Übersicht mit den Hundesteuersätzen für den Ersthund in den großen Kreisstädten im Ortenaukreis und den angrenzenden Landkreisen:

Achern	90 Euro	Rastatt	84 Euro
Kehl	96 Euro	Bad.-Baden	110 Euro
Lahr	100 Euro	Bühl	96 Euro
Oberkirch	100 Euro	Emmendingen	120 Euro

Momentan sind in Offenburg 2307 Hunde gemeldet. Davon sind 4 Hunde, die als Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde eingestuft sind sowie 4 Besteuerungen von Zwingern. 56 Hunde sind momentan steuerfrei (insbesondere Schutz- und Hütehunde). Die Gesamteinnahmen der Hundesteuer betragen bislang jährlich rund 230.000 EUR. Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Hundesteuer belaufen sich auf ca. 47.000 Euro pro Jahr. Des Weiteren sollen bei dieser Gelegenheit zwei redaktionelle Änderungen im Satzungstext vorgenommen werden. Zum einen soll die Berichtigung eines Verweises bezüglich der Ordnungswidrigkeiten korrigiert werden.

Zum anderen wurde die starre Eurosumme für die Hundesteuerersatzmarke durch den Verweis auf die Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ersetzt, um hier höhere Flexibilität und effizienteres Verwaltungshandeln zu gewährleisten, da bei steigenden Kosten nicht beide Satzungen geändert werden müssten.